

Eesti Advokatuur – Die estnische Anwaltschaft

RA Dr. Matthias Kilian, Köln¹

I. Die estnische Anwaltschaft

Gegenwärtig (Stand 31.12.2005) hat die Estnische Rechtsanwaltskammer 520 Mitglieder: 312 *Vandeadvokaate* (Rechtsanwälte), 101 *Vandeadvokaadi Vanemabid* (Senior-Assistenzanwälte) und 107 *Vandeadvokaadi Abid* (Junior-Assistenzanwälte). Von den aktuell 520 Mitgliedern sind mit mehr als 300 rund 60% in der Hauptstadt Tallinn ansässig. Die Kammermitglieder verteilen sich auf weniger als 170 Anwaltskanzleien, 110 davon in Tallinn. Größere Kanzleien, nach estnischem Verständnis solche mit zehn oder mehr Anwälten, gibt es ca. ein Dutzend (z.B. Raidla & Partnerid (29 Berufsträger), Sorainen Law Offices (27), Luiga Mody Hääl Borenius (27), Advookadibüroo Paul Varuul (25), Lepik & Luhaäär (24), Tark & Co. (21), Teder Glikman & Partnerid (19), Aivar Pilv (15) und Lextal (14)), Überörtliche Kanzleien sind praktisch unbekannt, einige wenige, in Tallinn ansässige Kanzleien verfügen über ein weiteres Büro, zumeist in der zweitgrößten estnischen Stadt Tartu.

Bei der Kammer waren Ende 2005 acht niedergelassene europäische Rechtsanwälte i.S.d. der Richtlinie 98/5/EG registriert. Internationale Kanzleien sind eigenständig nicht aktiv, sondern allenfalls durch lokale Partnerbüros, welche die internationale Kanzleimarke verwenden (z.B. Rödl & Partner). Lediglich schwedische und finnische Kanzleien verfügen über Niederlassungen in Tallinn (z.B. MAQS Magnusson Wahlin und Hedman Osborne Clarke).

II. Juristenausbildung

1. Universitäre Ausbildung

Die universitäre Juristenausbildung in Estland konzentriert sich auf die einzige staatliche Rechtsfakultät in Tartu. Daneben gibt es mittlerweile fünf private Universitäten, die staatlich akkreditiert sind und juristische Abschlüsse anbieten. Ein solches kostenpflichtiges Studium wird vor allem von jenen Schulabgängern gewählt, die in Tartu keinen Studienplatz erhalten. Auf jeden in Tartu zur Verfügung stehenden Ausbildungsplatz bewerben sich 5 – 10 Schulabgänger, so dass eine Selektion anhand des staatlichen Schulabgangsexamens erfolgt.

Der Studienaufbau folgt bereits dem Bologna-Konzept und hier dem 3+2 Modell, das allerdings ein historisch bedingtes Spezifikum aufweist: Bis 1995 war ein einphasiges, fünfjähriges Studium vorgesehen. Es erfolgte seinerzeit eine Umstellung auf ein vierjähriges Bachelor- und ein einjähriges Masterstudium. Im Zuge des Bologna-Prozesses wurde die Gewichtung sodann verändert und 2002 das 3+2 Modell eingeführt. Allerdings wird faktisch die vorherige Aufteilung beibehalten, da im vierten Studienjahr keine master-typischen Spezial- oder Vertiefungskennnisse gelehrt werden, sondern als unverzichtbar erachtetes Allgemeinwissen. Es hat sich insofern die Erkenntnis durchgesetzt, dass in drei Studienjahren keine ausreichenden berufsqualifizierenden Allgemein-Kennnisse vermittelt werden können. Grundsätzlich ist der nach drei Jahren zu erwerbende Bachelor-Abschluss bereits berufsqualifizierend. Da allerdings für die Tätigkeiten als Rechtsanwalt, Notar, Richter und Staatsanwalt ein Master-Titel Voraussetzung ist, sind den Bachelors Teile des

¹ Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln.

juristischen Arbeitsmarktes verschlossen. Die relativ geringe Zahl der Bachelor, die mit diesem Abschluss abgehen, finden Beschäftigung vor allem als Unternehmensjuristen oder können sich, da kein Rechtsdienstleistungsmonopol existiert, als nicht-anwaltliche Rechtsberater betätigen. Ein Großteil der Studierenden strebt einen Masterabschluss an: Die entsprechenden kostenlose Plätze sind entsprechend dem Bologna-Konzept kontingentiert, so dass ein scharfer Wettbewerb besteht. Allerdings können erfolglose Bewerber ein Masterstudium auf einem bezahlten Studienplatz absolvieren oder an eine private Fakultät wechseln. Weniger als ein Drittel der Absolventen wählt für die Weiterqualifizierung den Anwaltsberuf. Viele Absolventen gehen in Unternehmen oder in den öffentlichen Dienst.

2. Post-universitäre Ausbildung

Die Weiterqualifikation zum Anwalt setzt zunächst die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer voraus. Sie erfolgt nur, wenn der Bewerber einen „Patron“ nachweisen kann, in dessen Kanzlei er seine Assistenzanwaltszeit verbringen wird. Eine Ausbildungsstelle zu finden, ist bislang kein Problem, könnte aber bei weiterhin stark zunehmenden Absolventenzahlen schwieriger werden. Zugangsvoraussetzung ist u.a. das Bestehen einer Eingangsprüfung. Der fachliche Teil der Prüfung besteht aus einem vierstündigen schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil, der sich auf fünf Rechtsgebiete erstreckt. Die Eingangsprüfung wird allgemein als anspruchsvoll eingeschätzt. Prüfungsmaßstab sind die Lehrinhalte der in Estland akkreditierten Master-Studiengänge, allerdings enthält die Prüfung grundsätzlich auch eine anwaltsrechtliche Fragestellung. Die Durchfallquote ist mit 11% relativ niedrig.

Das neue Kammermitglied wird zunächst als Assistentenanwalt und Angestellter der ihn ausbildenden Kanzlei anwaltlich tätig. Die Tätigkeit erfolgt gegen eine von der Ausbildungskanzlei gezahlte, angemessene Vergütung. Aus anderen Ländern Probleme, dass zu Ausbildungszwecken tätige Junganwälte zu völlig unangemessenen Konditionen beschäftigt werden, sind in Estlands bislang nicht zu beklagen. Die Assistentenanwälte werden gemeinhin als vollwertige Anwälte wahrgenommen. Rechtlich sind ihre Betätigungsmöglichkeiten nur geringfügig eingeschränkt: Sie dürfen nicht als Schlichter oder Treuhänder tätig werden. Zudem arbeiten sie unter der Supervision eines Rechtsanwalts und besitzen kein Stimmrecht in der Generalversammlung der Rechtsanwaltskammer. Eine spezifische begleitende Theorie-Ausbildung findet nicht statt. Nach frühestens zwei und spätestens drei Jahren unterzieht sich der Assistentenanwalt einer weiteren schriftlichen und mündlichen Prüfung, um zum Senior-Assistentenanwalt aufzusteigen. Der Status des Senior-Assistentenanwalts bringt das Stimmrecht in der Generalversammlung der Anwaltschaft mit sich. Üblicherweise mündet die Senior-Assistententur nach mindestens zwei weiteren Jahren Berufspraxis und dem Bestehen einer dritten Prüfung in der Stellung als Rechtsanwalt. Zwingend ist dieser abschließende Karriereschritt jedoch nicht. Da viele Senior-Assistentenanwälte zu diesem Zeitpunkt bereits spezialisiert tätig und/oder Prüfungen nicht mehr gewohnt sind, wird die abschließende Prüfung von vielen Aspiranten als besonders herausfordernd wahrgenommen. Prüfungsinhalte sind vor allem Fragen des Prozess- und des Berufsrechts, das materielle Recht spielt nur noch eine untergeordnete Rolle.

Der dem vorstehend beschriebenen System prima facie immanenten Gefahr, dass die Anwaltschaft selbst Einfluss auf die Zahl der nachkommenden Anwälte nehmen kann, wird durch verschiedene Mechanismen begegnet: So besteht für Universitätsabsolventen ein Rechtsanspruch auf eine Ausbildungsstelle, soweit keine persönlichen Hinderungsgründe entgegenstehen und die Eingangsprüfung bestanden wird. Sollte ein Bewerber keine ausbildungsbereite Kanzlei finden, muss die Rechtsanwaltskammer eine solche Kanzlei vermitteln. Zu einem solchen Fall ist es bislang aber erst einmal gekommen. Zudem ist der Prüfungsausschuss, der die verschiedenen postuniversitären Prüfungen abnimmt, nicht ausschließlich mit Rechtsanwälten besetzt, so dass eine gewisse Kontrolle besteht, dass Prüfungsentscheidungen nicht durch Konkurrenzschutzerwägungen beeinflusst sind.

III. Rechtsdienstleistungsmarkt

Die estnischen Rechtsanwälte verfügen über nur sehr eingeschränkte Monopolrechte: Diese betreffen zum einen die Übernahme staatlich finanzierter Mandate, zum anderen ein Auftreten vor dem Obersten Gerichtshof. In allen anderen Fällen sieht sich die Anwaltschaft der Konkurrenz nicht-anwaltlicher Rechtsdienstleister („RDL“) ausgesetzt. Diese unterliegen keiner Regulierung oder Aufsicht und überwiegen mit einer geschätzten Zahl von 700 bei einem zahlenmäßigen Vergleich mit den Rechtsanwälten. Einige, aber nur ein geringer Teil dieser RDL verfügt über eine juristische Ausbildung, da der Rechtsdienstleistungsmarkt in den klassischen juristischen Berufen bislang für Universitätsabsolventen hinreichend aufnahmefähig. Es wird allerdings eingeräumt, dass sich dies ändern könne, sobald eine Sättigung des Marktes eingetreten sei. Der 2001 erstmalig unternommene Versuch, mit Hilfe eines Rechtsdienstleistungsgesetzes die Tätigkeit der RDL zu regulieren, ist bislang nicht in einem Gesetz gemündet. RDL sind in der Regel professionell aufgestellt und verfügen über gut ausgestattete Büros, zum Teil mit mehreren Berufsträgern. Sie dürfen sich nicht als Anwaltskanzleien bezeichnen und wählen daher häufig verwandte Bezeichnungen wie „Rechtsberatungsbüro“. Die Zielgruppen von Rechtsanwälten einerseits und RDL andererseits sind nicht so deutlich voneinander abgegrenzt wie in anderen Ländern mit vergleichbaren Systemen konkurrierender RDL (z.B. Polen, Taiwan). Allerdings überwiegt bei RDL private Mandantschaft stärker. Ein von den RDL bisweilen genutzter Vorteil ist, dass sie anders als Rechtsanwälte das Verbot der interdisziplinären Vergesellschaftung nicht trifft.

IV. Pflichtfortbildung

Mit Wirkung zum 1. März 2005 ist durch eine Ergänzung des AnwG eine Pflichtfortbildung für alle Kammermitglieder eingeführt worden. Die Einführung der sanktionierten Pflichtfortbildung ist in der Anwaltschaft verbreitet auf Zustimmung gestoßen. Die Rechtsanwaltskammer begleitet diese Entwicklung durch zahlreiche kostenlose Fortbildungsangebote, die von den Kammermitgliedern rege wahrgenommen werden. Gesetzlich vorgeschrieben sind Überprüfungen des Fortbildungsverhaltens in Fünf-Jahres-Intervallen. Zum Ablauf eines Intervalls muss der Rechtsanwalt dem Fortbildungskomitee einen Bericht über die von ihm absolvierten Fortbildungsmaßnahmen unterbreiten und auf Verlangen zusätzliche Beweise vorlegen. Hat sich der Rechtsanwalt nicht ausreichend fortgebildet oder die notwendigen Informationen nicht vorgelegt, führt das Komitee mit ihm sechs Monate nach Ablauf des Fünf-Jahres-Intervalls ein Fachgespräch, um seine Fachkenntnisse zu überprüfen. Bei Nichterscheinen oder Nichtbestehen kann das Fachgespräch auf Antrag nach weiteren sechs Monaten wiederholt werden. Erneutes Nichtbestehen oder Nichterscheinen führt zur Suspendierung der Kammermitgliedschaft. Ist das Fachgespräch nach einem weiteren Jahr weiterhin nicht erfolgreich durchgeführt worden, wird der Rechtsanwalt aus der Kammer ausgeschlossen.

V. „eAnwalt“

Eine Besonderheit der estnischen Gesellschaft, die hohe Zugewandtheit zu modernen Medien im Allgemeinen und der computergestützten Kommunikation im Speziellen, hat auch die Anwaltschaft nicht unberührt gelassen. Kommunikation mit Behörden, Gerichten, Mandanten und Kollegen ist selbstverständlicher Standard für fast alle Rechtsanwälte. Die digitale Signatur ist zu diesem Zwecke bereits vor mehr als fünf Jahren eingeführt worden. Rechtsanwälte, die sich dieses Kommunikationsweges nicht bedienen, werden von Mandanten häufig als rückständig und nicht hinreichend kompetent eingeschätzt, so dass die Nutzung für Rechtsanwälte auch eine Wettbewerbsfrage ist. Gerichtsstreitigkeiten können mittlerweile vollständig elektronisch geführt werden. In Zivilsachen besteht Zwang,

elektronisch zu kommunizieren. Schriftsätze dürfen in Papierform allenfalls ergänzend eingereicht werden.